



Satzung des Fußballverein Locherhof 1951 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde im Jahre 1951 gegründet. Er führt den Namen Fußballverein Locherhof. Er hat seinen Sitz in 78664 Eschbronn-Locherhof. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rottweil eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Errichtung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre
2. Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren
3. Kindern bis zu 14 Jahren
4. Ehrenmitgliedern

Jugendliche und Kinder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt. Ihre Rechten und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch die Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen, das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. In der Jugendvollversammlung sind alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätige Mitarbeiter/innen stimmberechtigt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Für Kinder und Jugendliche ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Ablehnung eines Aufnahmesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden. Sie ist unanfechtbar.

Mitglieder, die sich langjährig besonders um den Verein verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 1. Dezember dem Vorstand angezeigt werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten.

Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge, sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt. Das Gleiche gilt für gemäß § 15 gegen das Mitglied verhängte Strafen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschließungsgründe können sein:

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Umlagen oder Gebühren für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist.
2. bei grobem Verstoß gegen Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört.
3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurück zu geben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Von Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.

Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden. Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

§ 8

Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen und Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Höhe der Beiträge, Umlagen Gebühren und Dienstleistungen wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge soll über das Banklastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr bis zu 20% verpflichtet werden, hierüber entscheidet der Vorstand.

Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitgliedes an den Verein. Sie sind spätestens bis zum 31. Oktober für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind.

Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.

Ehrenmitglieder können auf eigenen Wunsch von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Dieser Wunsch muss dem Abteilungsleiter Finanzen oder dem 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden

Abteilungen können einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen. (siehe § 14).

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Vereinsjugend als Jugendorganisation des Vereins

§10

Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im zweiten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt

mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Eschbronn unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den ersten Vorsitzenden und den Kassier sowie des Schriftführers und der Abteilungsleiter
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Anträge
5. Neuwahlen

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Hauptversammlung.

Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 7) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet ist.

2. die außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.

Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. bis zu zwei 2. Vorsitzenden
3. dem Fachvorstand Finanzen und Mitgliederverwaltung
4. dem Schriftführer
5. dem Geschäftsführer
6. dem Fachvorstand der Aktiven
7. den Fachvorstand der Jugend
8. dem Vereinsjugendsprecher
9. dem Ehrenamtsbeauftragten
10. dem Fachvorstand Sportheim (Bewirtung / Pflege)
11. dem Fachvorstand Veranstaltungen / Technik
12. dem Fachvorstand Sportplatzpflege / Ordner
13. dem Fachvorstand Sponsoring / Spenden
14. dem Fachvorstand Öffentlichkeitsarbeit / Presse

Außerdem gibt es als weitere Instanz den Vereinsausschuss, der eine beratende Funktion des Vorstandes innehat. Für den Vorstand sind die Mitglieder des Vereinsausschuss nicht stimmberechtigt.

Dem Vereinsausschuss gehören an:

1. der Stv. Vorstand Finanzen
2. dem Stv. Fachvorstand Aktiven
3. dem Stv. Fachvorstand Jugend
4. bis zu 3 weiteren Beisitzern

Bei Bedarf ist dem Vorstand vorbehalten, zu bestimmten Punkten einer Vorstandssitzung auch vereinsfremde Fachleute hinzu zu rufen, die allerdings ohne Stimmrecht in der Sitzung bleiben.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, für die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplanes, für die Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes, für die Festlegung von größeren und nicht nur eine Abteilung betreffenden Veranstaltungen sowie für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Positionen 1-5 des Vorstands, (1. Vorsitzender; 2. Vorsitzender; Fachvorstand Finanzen und Mitgliederverwaltung; Schriftführer, Geschäftsführer,) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Positionen 6 – 14 werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Fachvorstände der Aktiven werden auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen (§14) gewählt, die Vertreter der Jugend werden in der Jugendvollversammlung (§5) gewählt. Sie sind alle von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtszuschale" nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und bis zu zwei 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der

(die) 2.Vorsitzende(n) ist (sind) dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner (ihrer) Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden.

§12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse des Vereins, nicht aber der Abteilungen, zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Hauptversammlung zu berichten.

§13

Ordnungen des Vereins

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Vereinsausschuss zu genehmigen sind. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang im Sportheim und Vermerk in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht werden.

Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung, orientieren sich aber an den Vorgaben dieser Satzung. Sie werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- **Geschäftsordnung für den Vorstand**
- **Finanz- und Kassenwesen**
- **Abteilungsordnungen**
- **Ehrenordnung**
- **Jugendordnung**
- **Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen (Sportplatzordnung)**

Die Ordnungen werden den Mitgliedern auf Wunsch ausgehändigt

§14

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.

Die Geschäfte der Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter geführt. Bei Bedarf kann eine Abteilung einen Abteilungsausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Wahl des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleitung ist von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Die Abteilungen sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie verwalten die ihnen durch den Gesamthaushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.

Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie sonstige Dienstleistungen für die Abteilungsmitglieder verbindlich zu beschließen.

§8 bleibt hiervon unberührt.

Die Abteilungen können den Vorsitzenden und den Vereinskassier zu ihren Abteilungsversammlungen einladen.

Alle Veranstaltungen außerhalb des üblichen Sportbetriebs sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen.

Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Bei Auflösung, Selbständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Hauptverein.

Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§15

Strafbestimmungen

Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in §6 vorgesehenen Ausschlussregelungen einer Vereinsdisziplinargewalt.

Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.

Als Vereinsstrafen sind zulässig:

Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Auszeichnungen.

Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Disziplinargewalt auszuüben. Das Verfahren und die zulässigen Strafen dürfen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes, treuhänderisch der Gemeinde Eschbronn zu übertragen. Diese verwaltet das Vermögen so lange bis ein neuer Fußballverein im Ortsteil Locherhof gegründet wird.

Sollte dies innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung des Vereins nicht geschehen, so hat die Gemeinde Eschbronn das restliche Vereinsvermögen, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung am 12.11.2010 beschlossen und tritt nach der Genehmigung durch das Amtsgericht zur nächsten Hauptversammlung in Kraft.

.....
1. Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
2. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender